

BWK Joachim Kilian · Julius Reiber Straße 19 · 64293 Darmstadt

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Herrn MD Wenzel Mayer  
Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden

Vorsitzender  
Dipl.-Ing. Joachim Kilian  
Unger-Ingenieure GmbH  
Julius-Reiber Straße 19  
64293 Darmstadt

Tel. 06151 - 6 03 52 Fax: 36  
joachim.kilian@bwk-hrps.de  
www.bwk-hrps.de

**Darmstadt, den 20. Dez. 2010**

**Verordnung über die Führung und Nutzung einer Altflächendatei als Teil des  
Bodeninformationssystems (Altflächendatei-Verordnung)**

Ihr Schreiben vom 19. Okt. 2010 Az.: III 8 – 89a 14.09.02

Sehr geehrter Herr Mayer,

wir bedanken uns für die Übersendung des Verordnungsentwurfes. Wir begrüßen die Anpassung der Altflächendatei an neuere technische Möglichkeiten und hoffen daß die in unserer Stellungnahme im Jahr 2007 im Rahmen der Umsetzung des BBodSchG in Landesrecht vorgeschlagene GIS-basierte Lösung mit Zugriffsmöglichkeit auf Planunterlagen und Daten für alle Beteiligte unter Federführung der zuständigen Bodenschutzbehörden mit den Kommunen erarbeitet wird.

Zu dem Verordnungsentwurf haben wir folgende Anmerkungen:


In § 1 der Verordnung sollte die Anlage 1 in Anlage 2 geändert und die Punkte 9 bis 11 aus Anlage 1 in die Anlage 2 übernommen werden.

Mit dieser Änderung möchten wir erreichen, daß der Umfang der zu liefernden Daten seitens des Sanierungspflichtigen bzw. des bearbeitenden Ingenieurbüros auf das unbedingt nötige Maß begrenzt wird. Gerade die Angaben in den Punkten 4 bis 8 der Anlage 1 sind Informationen, die in den von den Büros erarbeiteten Gutachten vorhanden sind. Eine datentechnische Aufarbeitung stellt einen hohen personellen und finanziellen Aufwand für die Pflichtigen dar, der unseres Erachtens in den meisten Fällen nicht gerechtfertigt ist. Hier sollte als Alternative das jeweilige Gutachten in Dateiform z.B. als pdf in das System aufgenommen werden. Hierbei entsteht kein zusätzlicher Aufwand und alle relevanten Informationen stehen im System zur Verfügung.

Die Punkte 9 bis 11 sind von den zuständigen Behörden einzutragen, wobei Wert auf die Angabe des Status zu legen ist. Hier wurde im Jahre 2009 der Status „Altlast aufgehoben“ und somit der langjährige Rechtsstatus Altlastenfeststellung der Behörden aus der Datenbank entfernt. Insoweit können die Behörden in vielen Fällen ohne Akteneinsicht keine rechts-sichere Auskunft geben.

In Abs. 2 der Begründung zu § 3 Datenübermittlung wird erläutert, daß eine gebührenpflichtige Auskunft aus dem System ohne „Garantie“ für die Richtigkeit der Aussagen gegeben werden soll. Dies sollte geändert werden, denn eine unverbindliche Auskunft ist wertlos und überflüssig!

Freundliche Grüße



Joachim Kilian